



## **Richtlinien**

### **des Landkreises Konstanz**

#### **für die Gewährung von pauschalen Geldleistungen nach § 116 Sozialgesetzbuch (SGB) IX – (RL - § 116 SGB IX) vom 24.10.2022**

##### **1. Inhalt und Ziel der pauschalen Geldleistung**

Die pauschale Geldleistung ist eine neue Form der Leistungsgewährung im SGB IX. Sie soll Leistungsberechtigten die Deckung von einfachen wiederkehrenden Bedarfen auf unkomplizierte Art ermöglichen. Sie trägt dazu bei, die Selbstbestimmung der leistungsberechtigten Personen und deren eigenverantwortliche Lebensführung zu stärken.

Die pauschale Geldleistung kommt nach § 116 SGB IX nur für folgende Leistungsbereiche in Betracht:

1. Leistungen zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 78 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB IX)
2. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX)
3. Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 i.V.m. § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

Die Übernahme der Unterstützungsleistungen bedarf keiner besonderen Qualifikation, so dass leistungsberechtigte Personen z.B. auch Freunde oder Nachbarn betrauen können.

Die pauschale Geldleistung für Leistungen zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität kommt nur in Betracht, sofern eine Nutzung des ÖPNV behinderungsbedingt nicht möglich ist.

Bei der Leistungsgewährung in Form der pauschalen Geldleistung erfolgt keine individuelle Bemessung des Umfangs des Bedarfs. Sie bedarf aber der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

##### **2. Personenkreis**

Zielgruppe dieser Richtlinien sind Personen, für die der Landkreis Konstanz nach § 98 SGB IX örtlich zuständig ist und die zum leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX gehören.

##### **3. Verfahren**

###### **3.1. Antragserfordernis**

Für erstmalig beantragte Leistungen der Eingliederungshilfe auf eine pauschale Geldleistung ohne vorherigen Leistungsbezug ist ein Antrag erforderlich.

###### **3.2. Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die Leistungsvoraussetzungen nach den SGB IX, sowie den Bedarf.**

3.3. Die leistungsberechtigte Person stimmt der Leistungsgewährung in Form der pauschalen Geldleistung zu.

#### **4. Mittelverwendung**

Mit der pauschalen Geldleistung können insbesondere auch Unterstützungsleistungen durch Freunde, Bekannte und Nachbarn honoriert werden.

Ein Nachweis über die Mittelverwendung wird von der leistungsberechtigten Person in der Regel nicht gefordert, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte für eine Zweckentfremdung der Mittel vor.

#### **5. Leistungsdauer**

Die Leistungsdauer richtet sich nach dem Gesamtplan und dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum.

#### **6. Höhe der pauschalen Geldleistung**

Die Pauschale für die unter Ziffer 1 genannten Leistungsbereiche beträgt jeweils 125 Euro pro Monat. Die Beträge sind als Obergrenze bzw. Maximalbetrag je Leistungsbereich zu verstehen. Die Pauschalen können kombiniert werden, sofern der individuelle Bedarf an verschiedenen Leistungen besteht.

#### **7. Qualitätssicherung**

Im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplans wird der Grad der Bedarfsdeckung und die Zufriedenheit mit der Leistung erhoben.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 24.10.2022 in Kraft.